

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 12 (1994)

Artikel: Zur Diskussion der Strafrechtsreform

Autor: Dubs, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANS DUBS

ZUR DISKUSSION DER STRAFRECHTSREFORM

Aus Gründen, die ich nicht kenne und über die ich hier nicht grübeln möchte, fällt mir die hohe Ehre zu, Sie zur Tagung 1994 zu begrüssen. Ich erfülle diese Aufgabe mit grosser Freude. Als Mitglied der Expertenkommission, deren Vorschläge Gegenstand der Referate dieser Veranstaltung bilden, möchte ich Ihnen allen herzlich dafür danken, dass Sie in dieser wichtigen Phase der Vorbereitung einer Totalrevision des Allgemeinen Teils unseres Strafgesetzbuches sich die nötige Zeit zur gründlichen Auseinandersetzung mit den gesetzgeberischen Problemen des Sanktionenrechts genommen haben. Strafrechtsreform setzt in der direkten Demokratie unseres Landes in besonderem Masse eine breite Diskussion voraus. Die öffentliche Diskussion darf sich nicht in einer kurzschlüssigen demagogischen Kritik erschöpfen, welche die sogenannte «Volksstimmung» nach einem tragischen Einzelfall aufnimmt und verallgemeinernd auswertet. Gerade in einer Situation, wie sie sich in den letzten Monaten leider entwickelt hat, besteht für eine strafrechtliche Revisionsvorlage nur dann Aussicht auf eine sachliche Erörterung, wenn die Fachleute der verschiedenen Disziplinen sich rechtzeitig in den öffentlichen Dialog einschalten und dafür sorgen, dass neben emotionalen Reaktionen die nüchternen Argumente der Erfahrung und der Wissenschaft angemessene Beachtung finden. In dieser Perspektive sehe ich die grosse Bedeutung der diesjährigen Tagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie.

Vor fünfzig Jahren habe ich mich erstmals mit Fragen des Sanktionenrechts befasst und zwar sehr direkt und hautnah: Im Sommer 1944 war ich als 21jähriger Student Praktikant in einem Erziehungsheim für Jugendliche (Neuhof, Birr AG) und hatte Gelegenheit, beim Heuen und beim Jäten mit jungen Straftätern über ihre Verurteilung, ihre Vergangenheit und ihre Zukunft zu diskutieren ... – In den fünf Jahrzehnten, die seither ins Land

gezogen sind, hat sich das Sanktionensystem erheblich verändert, nicht sprungweise und revolutionär, aber stetig. Wenn ich jetzt versuche, den Meinungsstreit über Strafen und Massnahmen kurz – holzschnittartig – zu charakterisieren, so wie er sich im Laufe eines halben Jahrhunderts entwickelt hat, dann stelle ich fest, dass die Grundpositionen der Auseinandersetzung eigentlich immer die gleichen geblieben sind, wenn auch mit gewissen Gewichtsverschiebungen. Die Ansichten und Theorien darüber, welche Sanktion einen Straftäter treffen soll, kreisen seit Jahrzehnten um zwei Pole: Der eine (traditionelle) Pol lässt sich stichwortartig mit Begriffen wie Repression, Ausgleich des Unrechts, Schuldstrafe, Vergeltung, Sühne kennzeichnen. Die andere Grundposition wird durch Hinweise auf Sanktionsziele wie Resozialisierung, Erziehung, Therapie, Spezialprävention umschrieben. Zwischen diesen beiden Schwerpunkten wog die Debatte um die Entwicklung der strafrechtlichen Sanktionen gewissermassen hin und her. Dass man weder auf den einen noch auf den anderen Aspekt bei der konkreten Ausgestaltung des Sanktionensystems ganz verzichten kann, ist eigentlich unbestritten; ein praktischer Ausgleich von Repression und Therapie, Schuldstrafe und Resozialisierung ist die immer wieder anzustrebende Lösung. Mit dieser Leitlinie einer vernünftigen Kombination zwischen repressivem Schuldausgleich und wirksamer Resozialisierung ist zwar für die Ausgestaltung der Sanktionen eine grosse Aufgabe gestellt, aber noch keine Einzelfrage konkret gelöst. Da beginnt die Detailarbeit des Gesetzgebers, die wohl nie beendet ist und von jeder Generation neu überprüft werden muss.

Betrachten wir unser Sanktionensystem im Spannungsfeld der beiden Pole – Repression/Resozialisierung –, so ist festzustellen, dass in der historischen Entwicklung und in der geltenden Konzeption die Schuldstrafe die Basis, d.h. den Ausgangspunkt der Festsetzung von Rechtsfolgen darstellt, dass aber Resozialisierungsüberlegungen den effektiven Vollzug der Schuldstrafe mehr und mehr verändern oder zurückdrängen (bedingter Strafvollzug, stationäre und ambulante Massnahmen usw.). Diese Entwicklungslinie, die ich hier nicht weiter analysieren kann, bedeutet gesamthaft eine faktische Milderung des herkömmlichen Schuldstrafrechts. Mit den Vorschlägen der Expertenkommission wird diese bisherige Ent-

wicklung an verschiedenen Punkten sinngemäss fortgeführt. Eine wichtige Stossrichtung des Revisionsentwurfes liegt im Bestreben, den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen weitgehend auszuschalten und im Bereich der «kleinen Kriminalität» andere Sanktionen (wie Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit) zum Zuge kommen zu lassen. Auf die Begründung der Vorschläge ist in diesem kurzen Einleitungsvotum nicht einzutreten. Die langfristige Entwicklungstendenz des Sanktionenrechts erwähne ich hier deswegen, weil gerade heute eine besondere Schranke von Sanktionsreformen deutlich sichtbar wird: Das Strafrecht darf in seinem Verzicht auf angemessene Repression nicht zu weit gehen, wenn das Gesetz demokratisch legitimiert bleiben und die Geltungskraft der strafrechtlichen Norm nicht gefährdet sein soll. Diese wichtige Grenze ist bei jedem Umbau und jeder Retusche des Sanktionensystems sorgfältig zu prüfen. Akzeptanz braucht es nicht nur für Verschärfungen, sondern auch für Milderungen des Strafrechts. Ob man das bedauert oder begrüßt, auf jeden Fall darf man es nicht übersehen.

Den Aspekt des Rechtsgefühls und der Akzeptanz nicht übersehen, bedeutet jedoch nicht, dass jede Neuerung mit dem Hinweis darauf, der Vorschlag stösse auf Bedenken, werde nicht ohne weiteres akzeptiert, soll blockiert werden können. Es gehört gerade im Bereich von Strafrecht und Strafvollzug zur Aufgabe der Fachleute, der Insider, in der Öffentlichkeit für Reformpostulate einzustehen und so zu Verständnis und Akzeptanz durch sachliche Argumente jenen Beitrag zu leisten, den es in der direkten Demokratie dringend braucht, wenn das Recht der Strafen und Massnahmen nicht erstarren, sondern stets Entwicklungsfähig bleiben soll.

Beim unerlässlichen Gespräch über die Sanktionenreform sollte man sich immer wieder bescheiden vergegenwärtigen, dass ja im Grunde keiner der Diskussionspartner die einzige richtige Lösung in der Tasche hat, sondern dass alle in guten Treuen immer wieder nach Verbesserungen suchen, wenn auch manchmal etwas weit voneinander entfernt. Die schlichte Erkenntnis, dass es die grosse, allein richtige Lösung leider nicht gibt und dass auch keinem Gesprächspartner unterschoben werden darf, er opponiere aus bösem Willen, wider besseres Wissen, einer offensichtlich rich-

tigen Regelung ..., diese Erkenntnis sollte auch bei noch so heftigen Meinungsverschiedenheiten die Grundlage bilden für ein konstruktives Gespräch und ein gemeinsames Suchen nach einem tragfähigen Weg.